

KANTON THURGAU

**Politische Gemeinde
Roggwil TG**

**Kanalisationsreglement
2008**

INHALTSVERZEICHNIS

I.	GENERELLE BESTIMMUNGEN	1
Art. 1	Geltungsbereich, Grundlagen	1
Art. 2	Abwasserverband	1
Art. 3	Zeitpunkt der und Anspruch auf Erschliessung mit öffentlicher Kanalisation	1
Art. 4	Anschluss- und Abnahmepflicht	1
II.	BAU, BETRIEB, UNTERHALT UND ERNEUERUNG DER ÖFFENTLICHEN ABWASSERANLAGEN	2
Art. 5	Aufgabe der Gemeinde	2
Art. 6	Projektierungsgrundlage	2
Art. 7	Lage der öffentliche Kanalisation	2
Art. 8	Kanalisationskataster	2
III.	BAU, BETRIEB, UNTERHALT UND ERNEUERUNG DER PRIVATEN ABWASSERANLAGEN	3
Art. 9	Einzuhaltendes Entwässerungssystem	3
Art. 10	Erstellung / Unterhalt / Erneuerung	3
Art. 11	Materialien	3
Art. 12	Bewilligung	3
Art. 13	Gesuchsunterlagen	3
Art. 14	Abnahme und Kontrolle	4
Art. 15	Einzelanschlüsse	4
Art. 16	Gemeinsame Anschlüsse	4
Art. 17	Anschluss weiterer Leitungen	5
Art. 18	Entwässerung tiefliegender Räume / Pumpenanlagen	5
Art. 19	Haftung der Eigentümer / Behebung von Mängeln	5
IV.	ART DER ABWÄSSER, ENTWÄSSERUNGSSYSTEME	6
Art. 20	Begriff des Abwassers	6
Art. 21	Entwässerungssysteme	6
Art. 22	Spitzenabflusskoeffizient Regenabwasser	6
Art. 23	Andere Ableitungsbeschränkungen	6
Art. 24	Industrielles und gewerbliches Abwasser	7
V.	FINANZIERUNG	8
Art. 25	Finanzierung der öffentlichen Kanalisation	8
Art. 26	Finanzierung der privaten Abwasseranlagen	8

VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 27	Bestehende private Abwasseranlagen	8
Art. 28	Ausnahmen und Delegationskompetenz	8
Art. 29	Rechtsmittel	8
Art. 30	Aufhebung bisherigen Rechts	8
Art. 31	Inkrafttreten	9

Gestützt auf § 7 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 5. März 1997, Art. 41 des Reglements des Abwasserverbandes Morgental sowie Art. 19 lit. c) der Gemeindeordnung erlässt die Politische Gemeinde Roggwil, nachfolgend Gemeinde genannt, das nachstehende

KANALISATIONSREGLEMENT

I. GENERELLE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- ¹ Dieses Reglement gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde. Geltungsbereich, Grundlagen
- ² Soweit dieses Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes festlegt, sind folgende Grundlagen zu berücksichtigen:
- Genereller Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde (verbindlich)
 - Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA)
 - Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) in Bezug auf die Kanalisation
 - Organisationsreglement des Abwasserverbandes Morgental.

Art. 2

Die Gemeinde ist Mitglied des Abwasserverbandes Morgental. Abwasserverband
Dieser erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zentrale Abwasserreinigungsanlage ARA sowie die zugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke gemäss seinem Organisationsreglement.

Art. 3

- ¹ Die Gemeinde erschliesst das Baugebiet nach Massgabe ihres Erschliessungsprogrammes, des Bedürfnisses und der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisationen (Kanäle und Spezialbauwerke). Zeitpunkt der und Anspruch auf Erschliessung mit öffentlicher Kanalisation
- ² Für Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes besteht kein Anspruch auf Erschliessung durch die Gemeinde.

Art. 4

- ¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser in diese eingeleitet und von dieser übernommen werden. Anschluss- und Abnahmepflicht
- ² In Sonderfällen finden Art. 12 f. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 Anwendung.

II. BAU, BETRIEB, UNTERHALT UND ERNEUERUNG DER ÖFFENTLICHEN ABWASSERANLAGEN

Art. 5

- ¹ Die Gemeinde baut, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements. Aufgabe der Gemeinde
- ² Als private Abwasseranlagen gelten in der Regel die Anlagen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation.

Art. 6

- ¹ Die Projektierung der öffentlichen Kanalisation hat auf der Grundlage des gültigen GEP zu erfolgen. Projektierungsgrundlage

Art. 7

- ¹ Die öffentliche Kanalisation wird nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt. Lage der öffentlichen Kanalisation
- ² Wo die Erstellung in öffentlichem Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie durch die Gemeinde in privatem Grund erstellt werden. Mit den betroffenen Grundeigentümern werden diesfalls Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten für den Eintrag übernimmt die Gemeinde.
- ³ Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des Thurgauischen Gesetzes über die Enteignung vom 27. Februar 1984.

Art. 8

- ¹ Die Gemeinde führt über die öffentliche Kanalisation wie auch, soweit möglich, über die privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster. Kanalisationskataster
- ² Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle für die Führung des Kanalisationskatasters erforderlichen Angaben, insbesondere die definitiven Ausführungspläne ihrer Anlagen, umgehend und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

III. BAU, BETRIEB, UNTERHALT UND ERNEUERUNG DER PRIVATEN ABWASSERANLAGEN

Art. 9

Bei der Entwässerung eines Grundstückes ist das im GEP angeordnete Entwässerungssystem (Art. 21) einzuhalten.

Einzuhaltendes Entwässerungssystem

Art. 10

¹ Private Abwasseranlagen (wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Klärgruben, Leitungen, Sammler usw.) sind von deren Eigentümern fachgerecht erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen. Sie müssen stets in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden.

Erstellung / Unterhalt / Erneuerung

² Private Abwasseranlagen müssen so angelegt sein, dass sie jederzeit gut zugänglich und kontrollierbar sind.

³ Der Gemeinderat erlässt technische Ausführungsvorschriften, insbesondere für Kanalisationsanschlüsse.

Art. 11

¹ Private Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material bestehen. Für sämtliche unterirdischen, schmutzwasserführenden Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden.

Materialien

² Der Gemeinderat kann technische Ausführungsbestimmungen erlassen.

³ Für die zu verwendenden Materialien sind die Zulassungsempfehlungen der Fachverbände zu beachten.

Art. 12

¹ Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Benützung oder der Betriebsweise ist vorgängig eine schriftliche Bewilligung der Gemeinde einzuholen.

Bewilligung

² Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den §§ 86 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 16. August 1995.

Art. 13

Dem Gesuchsformular sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer folgende vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen:

Gesuchsunterlagen

- Ein Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplans, mit Lage des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung.
- Ein Kanalisationsplan (Gebäudeumriss) im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100. Dieser Plan muss enthalten: Lichtweite, Gefälle und Material der Ableitungen, Angaben über Kontrollschächte, Sammler sowie die Höhenkoten in Meter über Meer für Sohlen der Leitungen und Schachtdeckel.
- Pläne von allfälligen Abwasservorbehandlungsanlagen mit Beschrieb, Funktionsschema, Dimensionierungsberechnungen und allen erforderlichen Angaben.

Art. 14

- ¹ Erstellte private Abwasseranlagen sind vor dem Eindecken einzumessen und der Gemeinde zur Abnahme zu melden. Diese verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen. Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst nach behördlicher Kontrolle eingedeckt und in Betrieb genommen werden. Der Gemeinde ist nach Abnahme und Vollendung umgehend der definitive Ausführungsplan der privaten Abwasseranlage einzureichen. Abnahme und Kontrolle
- ² Wird kein Ausführungsplan eingereicht, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Bauherrn einen solchen zu erstellen oder erstellen zu lassen.
- ³ Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, private Abwasseranlagen zu kontrollieren bzw. kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen. Den beauftragten Organen oder Personen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle uneingeschränkt zu gestatten.
- ⁴ Aus der behördlichen Mitwirkung kann jedoch keine Verantwortlichkeit der Gemeinde abgeleitet werden.

Art. 15

Jedes an die öffentliche Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benutzung fremder Grundstücke zu entwässern. Einzelanschlüsse

Art. 16

- ¹ Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlüsse beantragt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten spätestens vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Kostenteilung usw.) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber gegenüber der Gemeinde auszuweisen. Gemeinsame Anschlüsse

- ² Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu gewähren. Der Gemeinderat kann solche gemeinsame Anschlussleitungen vermitteln und zu Lasten der Beteiligten erstellen lassen.
- ³ Gemeinsame Anschlussleitungen von mehr als drei Beteiligten sind in der Regel nach erfolgter Abnahme in die öffentliche Kanalisation zu übernehmen. Allfällige Instandstellungsarbeiten vor der Uebernahme gehen zu Lasten der bisherigen Eigentümer.

Art. 17

Die Gemeinde ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Abwasseranlagen weitere öffentliche oder private Abwasseranlagen anschliessen zu lassen. Sie entscheidet diesfalls über die Entschädigung für die Mitbenutzung und über die Beteiligung an Unterhalt und Erneuerung.

Anschluss weiterer Leitungen

Art. 18

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch Pumpen der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Entwässerung tiefliegender Räume / Pumpenanlagen

Art. 19

- ¹ Der Eigentümer der privaten Abwasseranlage haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlage verursacht wird.
- ² Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seiner privaten Abwasseranlage innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben. Unterlässt er dies, so kann die Gemeinde die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten kann die Abnahme des Abwassers bis zur Behebung der Mängel verweigert werden.
- ³ Wer schädliche Stoffe im Sinne von Art. 23 zuleitet, kann überdies zur Anzeige gebracht werden.
- ⁴ Werden öffentliche Strassen oder Kanäle saniert, ist der Eigentümer der angeschlossenen privaten Abwasseranlage verpflichtet, allfällig an seiner Abwasseranlage festgestellte Mängel gleichzeitig auf eigene Kosten zu beheben.

Haftung der Eigentümer / Behebung von Mängeln

IV. ART DER ABWÄSSER, ENTWÄSSERUNGSSYSTEME

Art. 20

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten ober- und unterirdisch abfliessende verschmutzte und unverschmutzte Wasser verstanden.

Begriff des Abwassers

Art. 21

Bei der Entwässerung wird unterschieden zwischen Mischsystemen, reduzierten Mischsystemen (in GEP-Plan als modifizierte Systeme bezeichnet) und Trennsystemen. Die Art der jeweiligen Entwässerung eines Grundstückes wird im GEP bestimmt.

Entwässerungssysteme

Art. 22

- ¹ Die im GEP festgelegten Spitzenabflusskoeffizienten Regenabwasser (der Abflusskoeffizient Regenabwasser stellt die Verhältniszahl zwischen dem in der Kanalisation abfliessenden und dem niederfallenden Regenwasser, bezogen auf eine bestimmte Fläche, dar) dürfen nicht überschritten werden. Widrigenfalls kann eine Reduktion auf den festgelegten Wert mittels Versickerung, Retention oder Direktableitung von unverschmutztem Regenabwasser angeordnet werden.
- ² Fallen auf einem Grundstück aus anderen Gründen grössere Abwassermengen stossweise an, so können ebenfalls Massnahmen verfügt werden.

Spitzenabflusskoeffizient Regenabwasser

Art. 23

- ¹ Das in die öffentliche Kanalisation abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder diese sowie insbesondere auch die Abwasserreinigungsanlagen weder schädigt noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt.
- ² Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten zuzuleiten:
 - Gase, Dämpfe und geruchsbildende Konzentrate
 - giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate
 - Sand, Schutt, Kehrlicht, Asche, Schlacken, Garten- und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern
 - dickflüssige und schlammige Stoffe
 - Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen,

Andere Ableitungsbeschränkungen

Mistwürfen und Komposthaufen, Abflüsse aus Futtersilos

- Öle, Fette, Bitumen und Teere
 - Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60° C; die Temperatur in der Kanalisation darf nach Vermischung höchstens 40° C betragen.
 - säure-, salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten
- ³ Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind im übrigen die entsprechenden Vorschriften von Bund und Kanton verbindlich.
- ⁴ Unverschmutztes Abwasser (dauernd oder periodisch fliessendes Brunnen-, Sicker-, Drainage- und Kühlwasser) muss von den Schmutz- und Mischabwasserkanälen ferngehalten werden. Die Ableitung hat in offene Gewässer, Sauberwasserkanäle oder womöglich durch Versickerung zu erfolgen.
- ⁵ In Gebieten mit Grund- und Quellwasserhorizonten darf der Wasserspiegel nicht durch Drainagen oder Sickerungen abgesenkt werden. Die Untergeschosse der Gebäude sind in solchen Fällen mit wasserdichten Wannen zu versehen.
- ⁶ Das unverschmutzte Oberflächenwasser von privaten und öffentlichen Plätzen ist soweit ökologisch und wirtschaftlich vertretbar von der Kanalisation fernzuhalten. Die Platzbefestigung hat in der Regel mit wasserdurchlässigen Verbundsteinen, Rasengittersteinen, Kiesplanie oder dergleichen zu erfolgen. Soweit möglich ist eine Versickerung über humusierte Flächen vorzunehmen.

Art. 24

- ¹ Für die Ableitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind die entsprechenden Vorschriften von Bund und Kanton verbindlich.
- ² Die Aufsicht über Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von industriellen und gewerblichen privaten Abwasseranlagen obliegt der kantonalen Fachstelle.

Industrielles und gewerbliches Abwasser

V. FINANZIERUNG

Art. 25

Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Kanalisation sowie der zentralen Abwasserreinigungsanlagen werden nach den Bestimmungen des Beitrags- und Gebührenreglements der Gemeinde finanziert.

Finanzierung der öffentlichen Kanalisation

Art. 26

Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen gehen vollumfänglich zu Lasten der Eigentümer.

Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27

Bestehende private Abwasseranlagen, die den Vorschriften dieses Reglements nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der Gemeinde auf Zusehen hin belassen werden, sofern diese in gutem Zustand sind und keine Gefährdung darstellen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Anlagen sind die bestehenden privaten Abwasseranlagen jedoch auf Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.

Bestehende private Abwasseranlagen

Art. 28

- ¹ Der Gemeinderat ist befugt, im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes zu verfügen.
- ² Der Gemeinderat ist befugt, ihm vorbehaltene Aufgaben zur direkten Erledigung an Private zu delegieren.

Ausnahmen und Delegationskompetenz

Art. 29

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

Rechtsmittel

Art. 30

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements gilt das Kanalisationsreglement der Gemeinde vom 29. Juni 1993 als aufgehoben. Schliesslich gelten auch alle übrigen Bestimmungen über das Abwasserwesen, soweit sie mit diesem Reglement in Widerspruch stehen, als aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 31

Dieses Reglement tritt nach dessen Genehmigung durch die Gemeinde und das Departement für Bau und Umwelt auf einen durch den Gemeinderat zu bestimmenden Termin hin in Kraft. Inkrafttreten

Vom Gemeinderat beschlossen am: 08.04.2008

Referendumsfrist: 28.04.2008 - 28.05.2008

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

W. Minder

R. Schori

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt:

am 03.12.2008

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per: 01.01.2009